

**Richtlinie des Rektorats der Kunstakademie Münster zur Verwendung der Mittel aus dem Landesprogramm „Chancen ergreifen, Forschung und Familie fördern – Programm für chancengerechte Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“**  
in der Fassung des Beschlusses des Rektorates vom 01.10.2024

Aus den der Hochschule seitens des Landes hierfür zur Verfügung gestellten Mittel sind mind. 40% für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf mit familiären Verpflichtungen und Pflege zu verwenden. Die restlichen Mittel sind zweckgebunden zur Durchführung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit einzusetzen.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt nach den einschlägigen aktuellen Erlasslagen hierzu (insbesondere Erlass zur Mittelzuweisung durch das MKW).

Die Planung und die Mittelverwendung hat im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten zu erfolgen und stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln durch den Haushaltsgesetzgeber.

Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Hochschule zu überwachen und gegenüber dem Mittelgeber nachzuweisen.

**Gefördert werden können:**

1. Personen (weiblich/männlich/divers), die in einem gleichstellungsrelevanten Sinne unter erschwerten Bedingungen an der Kunstakademie Münster studieren, sich wissenschaftlich oder künstlerisch weiterqualifizieren oder arbeiten. Insbesondere kann die Förderung dann gewährt werden, wenn sie bei der Vereinbarkeit von familiärer Betreuungs- und Pflegeverantwortung einerseits und Studium, Weiterqualifizierung oder Berufstätigkeit andererseits wirksam unterstützen kann. Voraussetzung ist eine nachgewiesene Bedürftigkeit, für die grundsätzlich die jeweils aktuellen Armutsgrenzen nach Haushaltstypen in Deutschland, abzurufen unter <https://de.statista.com>, zugrunde gelegt wird.
2. Projekte zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterqualifikation bzw. Lehrveranstaltungen mit Bezug zum Thema Gleichstellung bzw. Geschlechtergerechtigkeit.
3. Sonstige Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter und zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit insgesamt.

**Dauer der Förderung:**

Die Höchstförderdauer für Personen nach Förderkriterium 1 beträgt maximal vier Jahre. Die Phase der Förderbarkeit endet vier Jahre nach Beginn der förderfähigen Tätigkeit unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung und/oder von zwischenzeitlichen Beurlaubungen. Im Falle eines besonderen Härtefalls, der entsprechend nachzuweisen ist, kann auf entsprechenden Antrag eine einmalige Verlängerung um bis zu 1 Jahr gewährt werden. Unabhängig von der Höchstförderdauer von 4 Jahren ist der Antrag jedoch jedes Jahr inklusive aller relevanten Unterlagen neu zu stellen. sonstigen Maßnahmen im Sinne des Förderkriteriums 2 und 3 sind entsprechend ihrer

je spezifischen Form bei der Beantragung zeitlich zu begrenzen. Die Gewährung der Förderung ist an eine Entscheidung für die zeitliche Dauer gebunden, die sachgerecht zu begründen ist.

### **Art und Höhe der Förderung:**

Den Förderkriterien entsprechend kann folgende finanzielle Unterstützung gewährt werden:

- Personen nach Förderkriterium 1: Grundsätzlich können nur Personen gefördert werden, die als bedürftig gelten. Es können nur tatsächlich entstehende und qua Rechnung o. Ä. nachgewiesene Betreuungskosten (z.B. für Kinderbetreuung, Pflegekraft) bzw. sonstige nachgewiesene Aufwendungen übernommen werden, die eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf mit familiären Verpflichtungen bzw. Pflege zum Gegenstand haben. Die Bedürftigkeit sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten sind durch geeignete Belege zu dokumentieren.
- Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung festzusetzen. Bei dieser Festsetzung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Angemessenheit, sowie eine gerechte Verteilung der Mittel mit Blick auf weitere Antragstellungen zu beachten. Die Förderung ist gegenüber sonstigen öffentlichen Leistungen nachrangig.
- Sonstigen Maßnahmen im Sinne des Förderkriteriums 2 und 3 sind entsprechend ihrer je spezifischen Form bei der Beantragung in ihrem finanziellen Umfang zu begrenzen. Diese Begrenzung ist sachgerecht zu begründen.

### **Antragstellung:**

Anträge sind vollständig, unter Verwendung des Formblatts und grundsätzlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen bei der Gleichstellungsbeauftragten zu stellen.

Den jeweils erforderlichen Nachweisen ist eine Erklärung mit mindestens folgendem Inhalt beizufügen:

- Versicherung, dass die Mittel entsprechend der Beantragung verausgabt werden
- Versicherung, dass dafür nicht bereits eine andere Förderung in Anspruch genommen wird
- Anzeigepflicht während der Förderdauer für veränderte Verhältnisse, nach der die Unterstützung anzupassen ist
- Rückforderungsrecht der Kunstakademie bei festgestellter Zuwiderhandlung bzw. Wegfall der Fördervoraussetzungen

Für Förderkriterium 2 und 3: Im Falle eines Förderantrags zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterqualifikation (z.B. Promotion) bzw. einer Lehrveranstaltung sind dem Antrag folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Projektdarstellung (maximal 1 bis 2 Seiten); im Falle einer Promotion: Exposé (maximal 10 Seiten, exklusive Literatur- und Quellenanhang)
- Ein Zeitplan für den Abschluss des Projektes innerhalb des maximal beantragbaren Förderzeitraumes.

- Kostenkalkulation (z.B. im Fall einer Vortragsreihe oder Tagung)
- Falls es sich um ein studentisches Projekt oder das eines Promovenden oder Post-Docs handelt: Stellungnahme zum Zeitplan und Förderempfehlung des\*der betreuenden Professor\*in bzw. des\*der Dienstvorgesetzten

Unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### **Entscheidung und Förderbescheid:**

Die Gleichstellungsbeauftragte legt die vollständigen Anträge mit einer eigenen Stellungnahme dem Rektorat zur Entscheidung vor. Die Entscheidung hat im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten zu erfolgen. Die Entscheidung soll den Antragstellenden innerhalb von sechs Wochen nach der Einreichungsfrist mitgeteilt werden. Die Förderzusage kann dabei auch unter Auflagen/Bedingungen gestellt werden. Die Förderzusage gilt jeweils für maximal ein Jahr unter Vorbehalt der dafür vom Land zur Verfügung gestellten Mittel. Etwaige Folgeanträge sind rechtzeitig zu stellen.

### **Auszahlung und Nachweise:**

Die Mittel können grundsätzlich nur für nachgewiesene Ausgaben ausgezahlt werden.

Die Richtlinie ergeht auf Beschluss des Rektorats der Kunstakademie Münster vom 01.10.2024, ersetzt die Fassung vom 09.1.2023 und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht.

Münster,

21.10.24  


Prof. Dr. Nina Gerlach  
Rektorin

